

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Verlängerung von Fristen im Jahr 2020 – FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020)

Auf Grund des § 22 Abs. 13 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

1. Abschnitt**Fristenverlängerungen****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Die Wahrnehmung der Fristenverlängerung gemäß §§ 2 bis 4 hat nur bei Erforderlichkeit aufgrund der COVID-19-Krisensituation zu erfolgen. Die Erforderlichkeit ist vom Verpflichteten schriftlich zu dokumentieren. Die Aufbewahrungspflicht der Dokumentation endet mit 31. Dezember 2021.

Bankaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen

§ 2. (1) Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2020 enden, wird die in § 44 Abs. 1 bis 5 BWG, § 6 Abs. 1 JKAB-V, § 4 ZEIMV sowie § 1 ResV jeweils genannte sechsmonatige Frist um vier Monate auf zehn Monate verlängert.

(2) Für Übermittlungstermine, die zwischen 1. März und 31. Mai 2020 liegen, werden die Übermittlungsfristen wie folgt verlängert:

1. die für den Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1a** zur VERA-V in § 2 Abs. 1 VERA-V mit dem zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats;
2. die für den Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1c** zur VERA-V in § 2 Abs. 2 VERA-V mit dem sechzehnten Bankarbeitstag des Folgemonats;
3. die für den Erfolgsausweis gemäß der **Anlage A2** zur VERA-V in § 4 VERA-V mit dem zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats;
4. die für den Risikoausweis gemäß der **Anlage A3b** zur VERA-V in § 6 Abs. 1 VERA-V in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 mit 12. Mai 2020;
5. die für den Risikoausweis gemäß der **Anlage A3c** zur VERA-V in § 6 Abs. 2 VERA-V mit dem zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats;
6. die für den Vermögens- und Erfolgsausweis gemäß der **Anlage B1** zur VERA-V in § 8 VERA-V mit zwei Monaten nach dem Meldestichtag;
7. die für den Risikoausweis gemäß den **Anlagen B3b und C3b** zur VERA-V in § 11 Abs. 1 VERA-V mit zwei Monaten nach dem Meldestichtag;
8. die für den Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis gemäß den **Anlagen D1, D3b und E3b** zur VERA-V in § 14 VERA-V mit dem fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats;
9. die für die Meldung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der **Anlage A1** zur ZEIMV in § 1 Abs. 2 ZEIMV mit dem zehnten Bankarbeitstag des Folgemonats;
10. die für die Meldung von Ordnungsnormen gemäß der **Anlage A2** zur ZEIMV in § 2 Abs. 2 ZEIMV mit dem zehnten Bankarbeitstag des Folgemonats;
11. die für die Meldung von Eigenmitteln von Sonderkreditinstituten gemäß der **Anlage** zur SK-EMV in § 2 SK-EMV mit dem achten Bankarbeitstag des übernächsten Monats;

12. die für die Meldung der Quartalsberichte gemäß der **Anlage** zur FK-QUAB-V in § 1 FK-QUAB-V mit dem fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats;

13. die für die Meldung der Quartalsausweise gemäß den **Anlagen 1 bis 8** zur BVQA-V in § 1 Abs. 1 BVQA-V mit vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres;

festgelegte Übermittlungsfrist wird um jeweils zehn Bankarbeitstage verlängert.

(3) Die für den Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** in § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 VERA-V mit drei Monaten nach dem Meldestichtag festgelegte Übermittlungsfrist wird um zwei Monate verlängert.

(4) Die für Meldungen zu Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien gemäß der **Anlage H** zur VERA-V in § 6a Abs. 4 VERA-V mit dem 45. Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag festgelegte Übermittlungsfrist wird auf den 30. September 2020 verlängert.

Versicherungsaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen

§ 3. (1) Die in § 246 Abs. 1 VAG 2016 mit sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres festgelegte Frist zur Auflage des Jahresabschlusses einschließlich des gesamten Anhangs sowie des Lageberichtes am Sitz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sowie in allen Betriebsstätten zur Einsichtnahme wird für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2019 geendet haben, um einen Monat verlängert.

(2) Für Übermittlungstermine gemäß § 248 VAG 2016 werden die Übermittlungsfristen wie folgt verlängert:

1. die für Vorlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die FMA gemäß § 248 Abs. 2 und 4 VAG 2016 mit fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres;

2. die für Vorlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an die FMA gemäß § 248 Abs. 3 Z 1, 2 und 5 VAG 2016 mit sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres;

festgelegte Übermittlungsfrist wird für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2019 geendet haben, um jeweils einen Monat verlängert.

(3) Für Übermittlungstermine die zwischen dem 5. April 2020 und 3. Juni 2020 liegen, werden die Übermittlungsfristen für Vorlagen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie inländische Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen an die FMA wie folgt verlängert:

1. die gemäß § 3 Abs. 1 VU-MV 2020 mit fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres festgelegte Frist wird um einen Monat verlängert;

2. die gemäß § 3 Abs. 2 VU-MV 2020 mit sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag festgelegte Frist wird um eine Woche verlängert.

Pensionskassenaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen

§ 4. (1) Die in § 21e Abs. 5 PKG mit

1. fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres festgelegte Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts durch den Prüfvaktuar an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Pensionskasse sowie dem Abschlussprüfer;

2. sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres festgelegte Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts durch die Pensionskasse an die FMA

wird für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2020 geendet haben, um jeweils einen Monat verlängert.

(2) Die in § 30a Abs. 1 PKG mit sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres festgelegte Frist zur Übermittlung der in § 30a Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Dokumente an die FMA wird für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2020 geendet haben, um einen Monat verlängert.

(3) Die in § 36 Abs. 2 PKG mit vier Wochen festgelegte Frist zur Übermittlung der Quartalsausweise an die FMA wird für die Quartalsausweise zu den Stichtagen 31. März 2020, 30. Juni 2020 und 30. September 2020 um jeweils eine Woche verlängert.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 5. Die Bestimmungen des BörseG 2018 bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 6. (1) Unbeschadet einer Fristenverlängerungen gemäß §§ 2 bis 4 können weitere Fristenverlängerungen gemäß § 22 Abs. 13 FMABG beantragt werden.

(2) Für Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2019 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2020 anzuwenden;
6. soweit auf Bestimmungen der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018 anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019 anzuwenden;
8. soweit auf Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/429, ABl. Nr. L 96 vom 30.03.2020 S. 1, anzuwenden;
9. soweit auf Bestimmungen der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV, BGBl. II Nr. 352/2009, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018 anzuwenden;
10. soweit auf Bestimmungen der Reservenmeldeverordnung – ResV, BGBl. Nr. 970/1994, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 297/2010 anzuwenden;
11. soweit auf Bestimmungen der Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV, BGBl. II Nr. 79/2015, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 397/2017 anzuwenden;
12. soweit auf Bestimmungen der Finanzkonglomeratsquartalsberichts-Verordnung – FK-QUAB-V, BGBl. II Nr. 101/2007, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 358/2013 anzuwenden;
13. soweit auf Bestimmungen der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019, verwiesen wird, ist diese in der Stammfassung anzuwenden.

(3) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 5. April 2020 in Kraft.

(4) Diese Verordnung tritt, ausgenommen der Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation gemäß § 1 letzter Satz, welche mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Enden Fristen, welche durch die §§ 2 bis 4 verlängert wurden, nach dem 31. Dezember 2020, so finden auf diese die Fristenverlängerungen gemäß §§ 2 bis 4 Anwendung.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA ist auf Grund des § 22 Abs. 13 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, ermächtigt durch Verordnung Fristen in den § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG genannten Gesetzen oder in einer aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Verordnung für Anzeige-, Melde-, Vorlage- und sonstige Einbringungspflichten, Veröffentlichungen oder sonstige Informationspflichten zu verlängern, sofern dies im Interesse der Finanzmarktstabilität oder der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist. Die Regelung soll ermöglichen, dass Einbringungs-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten, die beispielsweise auf Grund eines nicht rechtzeitig zustande gekommenen Organbeschlusses nicht eingehalten werden können und die in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Krise stehen, von der FMA auf begründeten Antrag oder durch Verordnung erstreckt werden können. Die genannten Kategorien von Pflichten sind unabhängig von ihrer jeweiligen Form und ihrem jeweiligen Übermittlungs- oder Bereitstellungsrahmen erfasst. Die umfassten Informationspflichten der Beaufsichtigten schließen solche an die FMA, die Oesterreichische Nationalbank und beliehene Rechtsträger (wie zum Beispiel die Oesterreichische Kontrollbank und die Wiener Börse) ebenso wie solche an Kunden oder andere vergleichbare Informationsadressaten ein. Die Regelung bezieht sich auch auf materiell-rechtliche Fristen.

Da im Zuge der COVID-19-Krise mit einer vermehrten Stellung von Fristerstreckungsanträgen durch Meldepflichtige zu rechnen ist (beispielsweise weil relevante MitarbeiterInnen erkrankt sind, weil relevante Tätigkeiten nicht von außerhalb des normalen Dienstortes bzw. der normalen Betriebsstätte erbracht werden können, weil relevante IT-Systeme aufgrund verstärkter Home Office-Tätigkeit überlastet sind etc.) und insbesondere bei kurzen Fristen nur eine zeitnahe Behandlung Rechtssicherheit für die Betroffenen schafft, ist es aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig, den Meldepflichtigen generell eine Fristerstreckung zu gewähren, wenn dies aufgrund der COVID-19-Krise erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist hierbei vom Verpflichteten schriftlich zu dokumentieren.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen):

Es wird klargestellt, dass die mit dieser Verordnung vorgenommenen Verlängerungen der nationalen Übermittlungsfristen unter dem Vorbehalt stehen, dass dem Institut die Einhaltung der bisher normierten Fristen unter den derzeitigen Gegebenheiten nicht möglich ist. Dieser Umstand ist angemessen schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist bis 31. Dezember 2021 adäquat aufzubewahren.

Zu § 2 (Bankaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen):

In Abs. 1 wird dem § 3a Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, Rechnung getragen. § 3a COVID-19-GesG sieht die Möglichkeit vor, die Frist für die Erstellung der Jahresabschlussdokumente – so eine fristgerechte Erstellung infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist – um bis zu maximal vier Monate zu überschreiten. Die bisherige Logik, dass zur Übermittlung dieser Dokumente an die FMA und OeNB die unternehmensrechtliche Frist plus ein zusätzlicher Monat vorgesehen wird, soll beibehalten werden. Aus diesem Grund werden die Übermittlungsfristen, die bisher in § 44 Abs. 1 bis Abs. 5 BWG, § 6 Abs. 1 JKAB-V, § 4 ZEIMV sowie § 1 ResV festgelegt sind, von sechs auf zehn Monate verlängert. Wie auch bisher stellt die nunmehr um vier Monate verlängerte Übermittlungsfrist eine Maximalfrist dar (siehe hierzu auch § 1, welcher die Fristenverlängerung unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie stellt). Es besteht daher die Erwartungshaltung, dass die in den erfassten Bestimmungen genannten Jahresabschlussdokumente innerhalb eines Monats nach Aufstellung an FMA und OeNB weitergeleitet werden. Der Anwendungsbereich der mittels Verordnung eingeräumten Fristenverlängerung wird für Geschäftsjahre eingeräumt, die vor dem 1. Jänner 2020 geendet haben.

In Abs. 2 werden die Übermittlungsfristen nationaler Meldebestimmungen jeweils um zehn Bankarbeitstage (BAT) verlängert, um operative Erleichterungen bei der Meldeverarbeitung in der Hochphase der Pandemie zu schaffen. Die generelle Verlängerung der Übermittlungsfristen wird auf den Übermittlungszeitraum März bis Mai 2020 eingeschränkt, um einen annähernden Gleichklang mit der europäischen Meldelandschaft zu erreichen. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenständliche Verordnung in der Folge zu novellieren ist, um weitere europäische Entwicklungen abzubilden.

In Abs. 3 wird hinsichtlich der Meldung von Finanzierungsplänen gemäß der **Anlage G1** auf Basis der Empfehlung der Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 31. März 2020 (Statement on

supervisory reporting and Pillar 3 disclosures in light of COVID-19, <https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector>) die Frist um zwei Monate verlängert. Die Finanzmarktaufsicht folgt der Stellungnahme von EBA und hat dies auch auf ihrer Website veröffentlicht.

In Abs. 4 wird die Übermittlungsfrist der Meldung von Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien gemäß der Anlage H der VERA-V von Anfang auf Ende September 2020 verlängert. Hierbei handelt es sich um eine zum 30. Juni 2020 erstmals abzugebende Meldung betreffend Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien. Dem Zusatzaufwand der neu zu etablierenden Meldung wird insofern Rechnung getragen, als abweichend von der grundsätzlichen Einlassung, für die Übermittlung nationaler Meldeinhalte eine zusätzliche Frist von 10 BAT zu gewähren, die ursprüngliche 45 BAT-Frist um einen vollen Monat auf Ende September 2020 verlängert wird.

Zu § 3 (Versicherungsaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen):

§ 248 Abs. 2 VAG 2016 sieht vor, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der nichtfinanzielle Bericht, der Corporate Governance-Bericht, der Bericht des Abschlussprüfers, sowie der Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses der FMA unverzüglich, längstens binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen ist. Der Grund für die im Vergleich zum UGB verkürzte Vorlage liegt darin, dass zum einen die Informationen für Aufsichtszwecke relevant sind und zum anderen die elektronischen Meldungen der Versicherungsunternehmen an die FMA auch auf Basis des festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses zu übermitteln sind.

§ 248 Abs. 7 VAG 2016 sieht bereits derzeit vor, dass die FMA in begründeten Fällen auf Antrag die Vorlagefristen erstrecken kann.

§ 3a COVID-19-GesG sieht die Möglichkeit vor, die Frist für die Erstellung der Jahresabschlussdokumente – so eine fristgerechte Erstellung infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist – um bis zu maximal vier Monate auf 12 (statt bisher 8 Monate) zu überschreiten.

Grundsätzlich soll daher auch den Versicherungsunternehmen eine spätere Berichtsvorlage ermöglicht werden, ohne einen Antrag bei der FMA zu stellen. Die Übermittlungsfristen der Berichtsvorlage des § 248 Abs. 2 VAG 2016 werden um einen Monat verlängert, sodass diese Berichtsteile bis 30. Juni 2020 vorgelegt werden können. Die Frist für die Vorlage der Berichtsteile des § 248 Abs. 3 VAG 2016 wird ebenfalls um einen Monat verlängert, so dass die beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren zum Gegenstand hatte, der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses bis 31. Juli 2020 der FMA zu übermitteln ist.

Diese nunmehr verlängerte Übermittlungsfrist stellt eine Maximalfrist dar (siehe hierzu auch § 1, welcher die Fristverlängerung unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie stellt). Sollte im Einzelfall eine Übermittlung zum Stichtag nicht möglich sein, kann die FMA eine darüberhinausgehende Fristverlängerung auf begründeten Antrag gewähren.

Auf die Konzernabschlüsse beginnt die in § 248 Abs. 2 Z 6 vorgesehene Verlängerungsfrist von 6 Wochen auf Basis der neuen Vorlagefrist.

Der Anwendungsbereich der mittels Verordnung eingeräumten Fristenverlängerung wird für Geschäftsjahre eingeräumt, die am 31. Dezember 2019 geendet haben.

In Abs. 1 wird die Offenlegungsfrist des § 246 Abs. 1 VAG 2016 ebenfalls um einen Monat verlängert. Auch in diesem Bereich ist eine darüberhinausgehende Verlängerung auf begründeten Antrag möglich.

In Abs. 3 werden die Übermittlungsfristen nationaler Meldebestimmungen betreffend das Geschäftsjahr 2019 um einen Monat auf den 30. Juni 2020 verlängert, um mit der Verlängerung der Berichtsvorlagen konform zu gehen. Weiters werden in Abs. 3 die Übermittlungsfristen nationaler Meldebestimmungen betreffend das erste Quartal 2020 jeweils um eine Woche verlängert, um operative Erleichterungen bei der Meldeverarbeitung in der Hochphase der Pandemie zu schaffen. Die generelle Verlängerung der Übermittlungsfristen wird auf den Übermittlungszeitraum betreffend das erste Quartal eingeschränkt, um einen annähernden Gleichklang mit der europäischen Meldelandschaft zu erreichen. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) empfahl am 20. März 2020 grundsätzlich einen Aufschub der Quartalsmeldungen für das erste Quartal 2020 um eine Woche (Recommendations EIOPA-BoS-20/236). Die Finanzmarktaufsicht folgt der Empfehlung von EIOPA und hat dies auch auf ihrer Website veröffentlicht. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenständliche Verordnung in der Folge zu novellieren ist, um weitere europäische Entwicklungen abzubilden.

Zu § 4 (Pensionskassenaufsichtsrechtliche Fristenverlängerungen):

In Abs. 1 wird die Frist für die Übermittlung des Prüfberichts an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Pensionskasse durch den Prüfvaktuar um einen Monat verlängert, da die Prüfungstätigkeit aufgrund mangelnder physischer Präsenz im Unternehmen erschwert durchgeführt werden kann. Im selben Ausmaß wird die Frist für die Übermittlung des Prüfberichts durch die Pensionskasse an die FMA verlängert.

In Abs. 2 wird im Gleichklang mit Abs. 1 die Frist um einen Monat verlängert, da die Durchführung der Prüfungstätigkeiten sowohl in der Pensionskasse als auch für den Abschlussprüfer mangels physischer Präsenz mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In Abs. 3 werden die Übermittlungsfristen für den Quartalsbericht jeweils um eine Woche verlängert, um operative Erleichterungen bei der Meldeverarbeitung in der Hochphase der Pandemie zu schaffen.

Zu § 5 (Klarstellung bzgl. BörseG 2018):

Die Verordnung belässt das BörseG und insbesondere dessen §§ 124 und 125 unberührt. Damit wird klargestellt, dass die Verordnung börsengesetzlichen Pflichten nicht derogiert und einschlägige Fristen nicht abändert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 27. März 2020 eine Stellungnahme (Public Statement ESMA31-67-742) veröffentlicht, in der die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht wird, dass aufgrund von COVID-19 Aufsichtsbehörden kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen absehen: Dies betrifft die Veröffentlichungspflichten für Jahres- und Halbjahresfinanzberichte gemäß der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, AB1. Nr. L 390 vom 31.12.2004 S. 38, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2013/50, AB1. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 13. Die Finanzmarktaufsicht folgt der Stellungnahme von ESMA und hat dies auch auf ihrer Website veröffentlicht.

Zu § 6 (Schlussbestimmungen):

Die Verordnung soll rückwirkend mit dem Tag nach Kundmachung des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020, durch welches die FMA-Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Fristen in § 22 Abs. 13 FMABG geschaffen wurde, in Kraft treten. Dieses Vorgehen erlaubt es schnellstmöglich nach Einräumung der hier genutzten Verordnungsermächtigung durch den Bundesgesetzgeber, die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Einschränkung des öffentlichen Lebens, zur Bevorzugung von Home Office und die Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation auf Meldepflichtige durch Fristenverlängerungen zu berücksichtigen.